

Klausurenkurs

ÖR: 27.02.2025

A. Z / SEV

I. § 40 I 1 VwGO

→ öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

→ Öffentlich-rechtliche streitentscheidende Norm, da einseitige Berechtigung oder Verpflichtung eines Hoheitsträgers („modifizierte Subjektstheorie“):

- ggf. Sonderordnungsrecht: § 16a TierSchG
- ggf. Verwaltungsvollstreckungsrecht: § 6 VwVG
- ggf. unmittelbare Ausführung: § 15 I ASOG (in Bbg nicht geregelt)

[- Hinweis: nicht Sicherstellung und Verwahrung (§§ 38 ff ASOG / § 23 Nr. 1g OBG iVm. §§ 25 ff PolG), da gesperrt durch Sonderordnungsrecht]

2. Nichtverfassungsrechtlicher Art

→ fehlende doppelte Verfassungsunmittelbarkeit, da kein Streit zwischen Verfassungsorganen um Verfassungsrecht

II. §§ 45, 52 VwGO

→ sachliche und örtliche Zuständigkeit laut Sachverhalt gewahrt

III. §§ 61, 63 VwGO

→ K / Kreis (Rechtsträger der Behörde)

IV. §§ 88, 86 III VwGO

→ Klägerisches Begehren und Vorrang maßnahmespezifischen Rechtsschutzes

1. Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung der Pferde

a) Anfechtungsklage und Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch

→ Aufhebung eines VA (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) und Rückgängigmachung der Vollziehung als Annexantrag (§ 113 I 2 VwGO)?

→ VA iSv. § 35 S. 1 VwVfG (Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung) nur bzgl. Versorgung der Pferde erfolgt, nicht explizit bzgl. der Veräußerung

→ auch kein konkludenter (Duldungs-)VA möglich, da bei Abwesenheit von K die für die Wirksamkeit erforderliche Bekanntgabe fehlt (§§ 43, 41 VwVfG)

b) Allgemeine Leistungsklage

→ Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung als sonstige Leistung: allg. Lkl. (vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO)

2. Feststellung der Rechtswidrigkeit der Veräußerung der Pferde

a) Allgemeine Feststellungsklage

→ Allg. Fkl. (§ 43 I, 1. Alt. VwGO) verlangt ein Streitiges konkretes Rechtsverhältnis, das berechtigte Feststellungsinteresse, keine Subsidiarität (§ 43 II VwGO) und die Klagebefugnis (§ 42 II VwGO analog, str.)

[→ Hinweis: In Vorinstanzen streitig, ob allg. Fkl. zulässig, insbes. ob Feststellungsinteresse vorliegt; vom BVerwG offengelassen, da jedenfalls Zwischenfeststellungsklage (§ 173 VwGO, § 256 II ZPO) zulässig]

b) Zwischenfeststellungsklage

→ Zwischenfeststellungsklage (§ 173 VwGO, § 256 II ZPO): *„Bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags... beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.“*

→ Vorauss. prüfen





aa) Konkretes Rechtsverhältnis

- im Einzelfall sind Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten streitig (dh. rechtliche Beziehungen sind streitig, die sich aus einem bestimmten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung für das Verhältnis mehrerer Personen zueinander oder das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben)
- Rechtswidrigkeit der Veräußerung der Pferde, dh. Recht von K aus Art. 14 I GG streitig (Eigentum)

bb) „im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis“

→ an sich Rechtsverhältnis schon bei Klageerhebung streitig, aber analoge Anwendung bei planwidriger Regelungslücke und vergleichbarer Interessenlage

→ Gedanke der Prozessökonomie, da Rechtsverhältnis (Rechtswidrigkeit der Veräußerung) als Vorfrage für Leistungsurteil (Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung) ohnehin klärungsbedürftig ist

cc) Vorgreiflichkeit / Präjudiziabilität

→ „von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt“

→ Abhängigkeit des Leistungsurteils (Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung) vom Rechtsverhältnis (Rechtswidrigkeit der Veräußerung)

→ ratio: Rechtsverhältnis würde bei erfolgreicher allg. LKI. nicht in Rechtskraft erwachsen, da nicht Teil des Tenors, sondern nur Teil der Entscheidungsgründe des Urteils

dd) Zw.-Erg.

→ Zwischenfeststellungsklage statthaft

3. Objektive Klagehäufung

→ Vorauss. von § 44 VwGO liegen vor (derselbe Beklagte, Zusammenhang, dasselbe Gericht zuständig)

→ „gleichzeitig entscheidungsreif“

V. Bes. SEV

1. Ggf. ansprechen: passive Prozessführungsbefugnis

→ Kreis (allg. Rechtsträgerprinzip)

2. Klagebefugnis

→ § 42 II VwGO analog (Ausschluss von Populärverfahren)

→ Möglichkeit subj. Rechtsverletzung bzw. Möglichkeit eines Anspruchs

→ Grundrecht aus Art. 14 I GG bzw. Folgenbeseitigungsanspruch

VI. Rechtsschutzbedürfnis

1. Allg. LKI.

→ str., ob vorheriger Antrag an Behörde nötig (dagegen: Kostenlast des Klägers in § 156 VwGO bei sofortigem Anerkenntnis des Beklagten im Prozess)

→ jedenfalls vorheriger Antrag erfolglos bei Behörde von K gestellt

2. Zwischenfeststellungsklage

→ mögliche weitere Auswirkungen des festzustellenden Rechtsverhältnisses auf Schadensersatz- / Entschädigungsansprüche von K

VII. Ergebnis

→ Allg. LKI. und Zwischenfeststellungsklage zulässig

B. Begründetheit

(+), soweit → Veräußerung der Pferde rechtswidrig war

→ bzw. ein Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung der Pferde besteht

I. Rechtmäßigkeit / Rechtswidrigkeit der Veräußerung

1. Sonderordnungsrecht

a) RGL

→ § 16a S. 1, S. 2 Nr. 2 TierSchG

b) Vorausss.

aa) Formell

→ Zuständigkeit, Verfahren, Form

bb) Materiell

→ „Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere ...

(2.) ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist ..., dem Halter fortnehmen ...; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern...“

- „*Gutachten des beamteten Tierarztes*“ fehlt, aber nach ratio entbehrlich, soweit Tiere bei Abwesenheit des Halters (K befand sich in Haft) überhaupt nicht versorgt werden
- „*mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt*“

c) RF

- § 16a S. 1 TierSchG spricht von „*Anordnungen*“
- § 16a S. 2 TierSchG nennt „*insbesondere ... das Tier veräußern*“
- fraglich, ob tatsächliche Veräußerung (als Vollstreckung bzw. unmittelbare Ausführung) erfasst wird, oder nur VA iSv. § 35 S. 1 VwVfG als RF gedeckt
- Auslegung nötig

aa) Wortlaut und Systematik

- Begriff „Anordnungen“ in § 16a S. 1 TierSchG erfasst nur VA iSv. § 35 S. 1 VwVfG (Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung)
- Begriff „insbesondere“ in § 16a S. 2 TierSchG bezieht sich auf Anordnungen iSv. S. 1, dh. „Veräußerung“ erfasst danach ebenfalls nur einen VA

bb) Historie und ratio

- Norm ist § 69 AMG nachgebildet (nur VA erfasst)
[Hinweis: in Klausur Argument entbehrlich]
- ratio: differenziertes System der Verwaltungsvollstreckung bzw. unmittelbaren Ausführung nicht unterlaufen





- idR. gestrecktes Verfahren mit HDU-VA als Vollstreckungstitel (§ 6 I VwVG)
dient Willensbeugung, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit
- ggf. Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 II 1 Nr. 4 VwGO), um Vollstreckbarkeit vor Unanfechtbarkeit des HDU-VA zu erreichen
- Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gegen den HDU-VA: §§ 42 I, 1. Alt., 68, 80 V 1 VwGO
- keine „Vollstreckungslücken“, da im Eilfall „*ohne vorausgehenden Verwaltungsakt*“ vollstreckt werden kann (§ 6 II VwVG: sofortiger Vollzug), so dass Tierschutz gewährleistet ist (Staatsziel: Art. 20a GG)

cc) Zw.-Erg.

→ § 16a S. 1, S. 2 Nr. 2 TierSchG erfasst nur VA als Rechtsfolge

d) Zw.-Erg.

→ tatsächliche Veräußerung nach § 16a TierSchG rechtswidrig

2. Verwaltungsvollstreckungsrecht

a) Gestrecktes Verfahren

→ RGL wäre § 6 I VwVG

→ Vorauss. mangels Vorliegen eines HDU-VA nicht erfüllt

b) Sofortiger Vollzug

→ RGL wäre § 6 II VwVG

→ Vorauss. mangels Vorliegen eines Eilfalls („*notwendig*“) nicht erfüllt

3. Unmittelbare Ausführung

→ schon fraglich, ob anwendbar, da Maßnahme (wohl) gegen den (hypothetischen) Willen von K (dann: Vollstreckung)

→ jedenfalls mangels Vorliegen eines Eilfalls rechtswidrig, vgl. § 15 I ASOG:
„wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann“ (in Bbg unmittelbare Ausführung nicht geregelt)

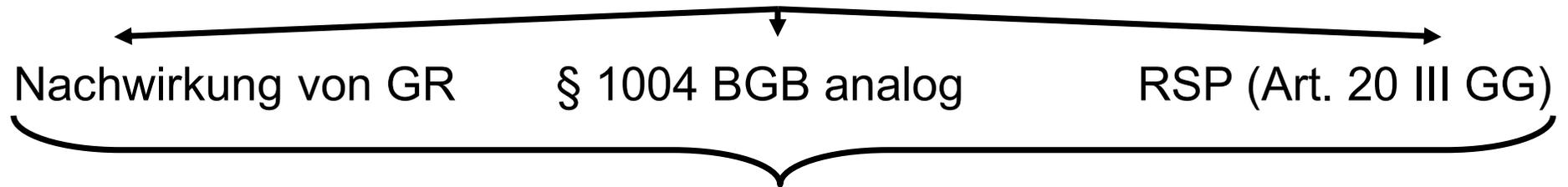
4. Ergebnis

→ Veräußerung der Pferde war rechtswidrig, dh. Zwischenfeststellungsklage begründet

II. Rückgängigmachung der Folgen der Versteigerung der Pferde

1. AspGL

→ Ableitung des Folgenbeseitigungsanspruchs streitig: Möglichkeiten



jedenfalls: gewohnheitsrechtlich anerkannt

2. Vorausss.

a) Positiv

aa) Hoheitlicher Eingriff in ein subjektives öffentliches Recht

→ hoheitlicher Eingriff trotz zivilrechtlicher Normen für Veräußerung im Verhältnis zum Erwerber (§§ 433, 929, 90a BGB), da Kreis öffentlich-rechtlich (vermeintlich) nach § 16a TierSchG tätig geworden ist

→ subjektives öffentliches Recht von K aus Art. 14 I GG (Eigentum)

bb) Zurechenbare Folgen dauern an

→ typische Realisierung der vom Staat geschaffenen Gefahrenlage

→ Eigentumsverlust an den Pferden

b) Negativ: Folgen rechtswidrig mangels Duldungspflicht

→ Veräußerung der Pferde war rechtswidrig (s. oben)

3. RF

→ Folgenbeseitigung, soweit möglich (vgl. beim VFBA § 113 I 3 VwGO) und zumutbar (ansonsten ggf. Entschädigung in Geld, § 74 II 3 VwVfG analog)

→ RD e.V. laut Sachverhalt mit Rückabwicklung des Kaufvertrags einverstanden

4. Ergebnis

→ FBA besteht, dh. allg. LKI. begründet